



# VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER DES NATURKUNDEMUSEUMS LEIPZIG E.V.

## SATZUNG

in der Fassung vom 21.06.2011

### § 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer des Naturkundemuseums Leipzig e.V." - im folgenden "Verein" genannt.
- Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig, Naturkundemuseum.

### § 2 Zweck und Ziel

- Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Förderung des Naturkundemuseums Leipzig, insbesondere zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur (Museum) sowie Wissenschaft, Forschung und Volksbildung.
- Der Verein setzt sich insbesondere ein für:
  - die Erhaltung der Existenz des Naturkundemuseums Leipzig mit seinen Funktionen „Sammeln, Bewahren, Präsentieren, Bilden und Forschen“, sowie seine uneingeschränkte Offenhaltung und seine Modernisierung;
  - die Mittelbeschaffung und Weiterleitung der Mittel an das Naturkundemuseum Leipzig zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur (Museum), Wissenschaft und Forschung sowie Volksbildung, insbesondere Natur- und Umweltbildung;
  - Information der Öffentlichkeit über das Naturkundemuseum sowie die Ergebnisse seiner Arbeit;
  - die Zusammenarbeit mit den am Naturkundemuseum ehrenamtlich tätigen Fachgruppen und Vereinen;
  - die Weiterführung der naturkundlichen Heimatforschung im Leipziger Raum

### § 3 Finanzierung und Gemeinnützigkeit

- Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Naturkundemuseum Leipzig, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen oder Sachzuwendungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
  - a) ordentliche Mitglieder (natürliche und juristische Personen)
  - b) Ehrenmitglieder
2. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen bekennen.
3. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages von Seiten des Vereins besteht innerhalb von drei Monaten ein Widerspruchsrecht an die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig.
4. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt (Mehrheitsbeschluss).
5. Der Mitgliedsbeitrag ist erstmalig innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Aufnahme, im übrigen vor dem 1. April eines jeden Jahres zu zahlen.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch den Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
  - b) durch Austritt; der Austritt ist dem Vorstand spätestens bis 15. Dezember auf Jahresschluss schriftlich zu erklären,
  - c) durch Ausschluss
7. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen den Zweck des Vereins verstößt, das Ansehen und die Belange des Vereins schädigt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht in den nächsten 12 Wochen entrichtet.
8. Dem Betreffenden ist vorher Gelegenheit zum Gehör zu geben.
9. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
10. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verein.
11. Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Naturkundemuseums Leipzig im besonderen Maße verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
12. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Dazu bedarf es der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
13. Für Ehrenmitglieder entfällt die Entrichtung des Jahresbeitrages.

## **§ 5 Die Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Jahresmitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt.
2. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung vom Vorstand schnellstmöglich einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert (Vorstandsbeschluss) oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies in Form eines schriftlichen Antrages unter Angabe der Gründe verlangt.
3. Zu Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Mitglieder, deren E-Mail-Adresse bekannt ist,

können per E-Mail benachrichtigt werden. Die Einladung zur Jahresmitgliederversammlung erfolgt mindestens drei Wochen vorher. Die Einladungsfrist zu dringenden Mitgliederversammlungen laut §6.2 beträgt 2 Wochen.

4. Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung durch Mehrheitsbeschluss von sich aus erweitern.
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zur Beschlussfähigkeit genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.  
Der Versammlungsleiter entscheidet nach Anhörung über die Art der Abstimmung.
6. In der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes den Vorsitz. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
7. Die Jahresabrechnung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder zu prüfen, von denen eines in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten hat.
8. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorstand. Wiederwahl ist zulässig.

## § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister/ und dem Schriftführer sowie fakultativ aus bis zu drei Beisitzern.
2. Der Vorstand wird für drei Geschäftsjahre gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand geschäftsführend im Amt. In der Zwischenzeit ausscheidende Vorstandsmitglieder sowie freie Beisitzerstellen können vom Vorstand durch Kooptation ergänzt werden. Eine Bestätigung kooptierter Vorstandsmitglieder erfolgt durch die nächste Mitgliederversammlung.
3. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Ansprüche auf Vergütung bestehen nicht.
4. Je zwei vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstandes gemäß §26 BGB vertreten den Verein im Auftrag des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt gemäß §26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer.

## § 8 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.06.2011 einstimmig ohne Enthaltung und ohne Gegenstimme beschlossen.

**Dr. Michael Hardt**  
Vorsitzender

**Konrad Falkenberg**  
Stellvertretender  
Vorsitzender

**Karl Heyde**  
Protokollführer

**Dr. Rosmarie Heyde**  
Versammlungsleiterin